



**Gemeinde  
Hohe Börde**

## **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Hohe Börde**

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 10.06.1991 (GVBl. LSA S. 598) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **19.03.2019** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

Die Gemeinde Hohe Börde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach den §§ 3, 4 und 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Durchführung, der von ihr auszuführenden Reinigung ganz oder teilweise der Hilfe Dritter bedienen.

### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA) innerhalb der geschlossenen Ortslagen,

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Gehwege,
- b) die Grünflächen,
- c) die Haltestellenbuchten und die Parkbuchten,
- d) die Radwege,
- e) die Straßenrinnen,
- f) die Fahrbahnen,
- g) die Überwege und
- h) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

Grünstreifen sind mit Bäumen, Bodendecker, Büsche, Gras und ähnlichen durch geordnete Bepflanzung bewachsene Flächen. An Straßen mit starkem Straßenbaumbestand, die durch die Gemeinde gereinigt werden, wird das Laub, welches die Anwohner nur auf dem Gehweg zusammenfegen, durch die Gemeinde entsorgt. Über Einzelheiten wird in ortsüblicher Weise informiert.

### **§ 3**

#### **volle Übertragung der Reinigungspflicht - Straßenverzeichnis I**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 2 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. a bis g.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 4**

#### **teilweise Übertragung der Reinigungspflicht - Straßenverzeichnis II**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke teilweise übertragen.
- (2) Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. a bis d.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 5**

#### **teilweise Übertragung der Reinigungspflicht - Straßenverzeichnis III**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 2 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis III genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke teilweise übertragen.
- (2) Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. a bis e.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## **§ 6**

### **Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Gemeinde - Straßenverzeichnis IV**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis IV genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Reinigungspflicht gemäß § 2 wird durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Gegenüber den Grundstückseigentümern sind für die Leistungen gemäß § 2 Abs. a bis g Gebühren nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu erheben.
- (2) Bei der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 1 und 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## **§ 7**

### **Straßenverzeichnisse**

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Neu hinzukommende Straßen, Wege und Plätze werden, nachdem sie förmlich gewidmet worden sind, durch Gemeinderatsbeschluss straßenreinigungspflichtig und den jeweiligen Straßenverzeichnis zugeordnet.

## **§ 8**

### **Straßenreinigungspflichtiger**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.
- (2) Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind die Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (3) Verpflichtet sind auch Grund- und Hausverwalter sowie Insolvenzverwalter von an öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Grundstücken.
- (4) Sind bei bebauten Grundstücken Grundstückseigentümer und Gebäudeeigentümer nicht identisch, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung zunächst den Gebäudeeigentümer. Der Grundstückseigentümer ist nur soweit leistungspflichtig, als der Gebäudeeigentümer nicht in Anspruch genommen werden kann.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch. In der Folge werden alle Reinigungspflichtigen kurz Eigentümer genannt.
- (6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

## **§ 9**

### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 10 und 11) und
- b) den Winterdienst (§§ 12 und 13).

## § 10

### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird (z.B. durch Beseitigung von gesundheitsgefährdenden oder belästigenden Unrat, Unkraut oder Gras) und die Aufrechterhaltung eines sicheren Verkehrs gewährleistet wird (z.B. Beseitigung von Ästen, Scherben, Verpackungen).  
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßeneinläufe, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.  
Die Reinigungspflicht nach § 3 erstreckt sich bis zur Straßenmitte, einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.
- (5) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden, indem zuvor die zu reinigenden Verkehrsflächen mit Wasser besprengt werden.
- (6) Der anfallende Kehrriech ist in der eigenen Restmülltonne zu entsorgen.
- (7) Die Straßenreinigung umfasst auch das Freihalten von Rinnsteinen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen.
- (8) Die unmittelbar an die Privatgrundstücke anschließenden nicht versiegelten, unbepflanzten und gemeindeeigenen Flächen (Streifen) zwischen Grundstücken und dem Gehweg, Radweg, gemeinsamer Geh- und Radweg oder der Fahrbahn können auf Antrag des Anliegers gemäß § 8 von diesem auf seine Kosten bepflanzt werden und sind dann von ihm zu reinigen und zu pflegen. Der Antrag dazu ist bei der Gemeinde Hohe Börde mit einer Pflanzliste zur Genehmigung einzureichen.
- (9) Grünstreifen zwischen Grundstück und Gehweg werden durch die Verpflichteten gem. § 8 gereinigt und durch die Gemeinde gepflegt. Grünstreifen zwischen Gehweg, Radweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg und der Straße werden durch die Gemeinde gereinigt und gepflegt, soweit sie Straßenbaulastträger ist. Das Reinigen der Grünstreifen umfasst das Beseitigen von Fremdkörpern (z.B. Weggeworfenes, Laub, Unrat). Das Pflegen der Grünfläche umfasst grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen (z.B. Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Wässern, Mähen).
- (10) Die Säuberung nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze obliegt den Eigentümern.

## § 11

### Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 8 Verpflichteten, vor jedem Sonntag und vor jedem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG - LSA bleibt unberührt.

## **§ 12 Winterdienst**

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde führt den Winterdienst bei Bedarf auf allen Straßen gemäß Straßenverzeichnis I, II, III und IV im Rahmen ihrer technischen Möglichkeit und Leistungsfähigkeit durch. Voraussetzung ist, dass sich die Straßen in Bauträgerschaft der Gemeinde Hohe Börde befinden.
- (2) Der Winterdienst auf den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgt durch den zuständigen Baulastträger.
- (3) Unter normalen winterlichen Bedingungen wird der Winterdienst auf Gemeindestraßen ab 20:00 Uhr eingestellt und morgens ab 04:00 Uhr bei Bedarf fortgeführt.
- (4) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten gem. § 8 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer Breite von 1 m, bei Gehwegen mit einer geringeren Breite ganz, vom Schnee zu räumen. Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahn und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (5) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter, ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (6) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.
- (7) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg gefährdet wird.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 19:00 Uhr. Sie sind nach Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 13 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 12 Abs.3 gilt analog.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 12 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

- (4) Für das Streuen dürfen nur abzustumpfende Streustoffe, wie Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material jedoch keine Asche und keine Sägespäne verwendet werden. Unzulässig ist auch der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz- und Sandgemische oder chemische Auftaustoffe. Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte dürfen Auftausalze verwendet werden an Fußgängerüberwegen, Treppen, Brücken, Auf- oder Abgängen und starken Gefälle- oder Steigungsstrecken, wenn mit anderen Mitteln und unzumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 12 Abs. 7 zu beseitigen. Darüber hinaus sind alle Versorgungseinrichtungen, die vor den jeweiligen Grundstücken liegen, insbesondere die Gullys, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen und Feuermeldern, von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Es ist gestattet, den abgeräumten Schnee unter Beachtung der im § 12 Abs. 8 genannten Grundsätze an den Gehwegkanten zu lagern, soweit der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird. Die innerhalb des Grundstücks anfallenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf den Straßen, Geh- und Radwegen abgelagert werden.
- (8) Sind Schnee und Eis mit Streurückständen oder mit Streugut vermischt, dürfen diese Rückstände im Interesse der Erhaltung der Anlagen nicht auf Vegetationsflächen geschüttet werden. Gleichfalls darf geräumter Schnee nicht auf die Fahrbahn geworfen bzw. dort gelagert werden.
- (9) Auf öffentlichen Straßen, Fahrbahnen und Plätzen im Sinne des § 2 ist die Gemeinde für das ordnungsgemäße Räumen und Streuen verantwortlich.
- (10) Bei Notständen wie außerordentlich starkem Schneefall, starker Eisbildung oder bei besonderen Gefahren für den Berufs- und Verkehrsverkehr, die durch die Gemeindeverwaltung oder die Polizei bekannt gegeben werden, haben die Verpflichteten im Sinne des § 8 auch die Fahrbahn bis zur Straßenmitte von Schnee und Eis zu befreien und abzustumpfen oder die Gemeindeverwaltung, unter Benutzung eigener Räum- und Streugeräte, ggf. auch Streumaterial, bei der Abwehr von Gefahren und Störungen zu unterstützen. Notstand im Sinne dieser Satzung ist ein Zustand der gegenwärtigen Gefahr. Es ist eine gefährliche Situation, bei der es nötig ist, schnell zu handeln, um sie zu beseitigen.
- (11) Die Gemeindeverwaltung stellt auf ausgewählte öffentliche Flächen mit Streugut gefüllte Behälter bereit.
- (12) Der § 12 Abs.6 gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Wahrnehmung der Verpflichtung gemäß § 12 und 13 durch die Gemeinde**

Die Verpflichtung zum Winterdienst und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte gemäß § 12 und 13 wird für die im Straßenverzeichnis IV genannten öffentlichen Straßen nicht auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung zum Winterdienst und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte wird durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Gegenüber den Grundstückseigentümern sind für diese Leistungen Gebühren nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu erheben.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - a) §§ 2, 3, 4, 5, 10 und 11 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt.
  - b) § 11 die Reinigungszeiten nicht beachtet
  - c) den §§ 12 und 13 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.


## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Hohe Börde wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ in der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Mit dem gleichen Tage tritt die bisher geltende Straßenreinigungssatzung der Hohe Börde außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse der an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Straßenabschnitte und Plätze

Hohe Börde, den 26.03.2019

  
.....  
Trittel  
Bürgermeisterin



**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des  
Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde  
OT Ackendorf**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Am Rodelberg	X			
Dorfstraße Teile L44		X		
Dorfstraße Kreisstraße			X	
Dorfstraße Gemeindestraße	X			
Dorfstraße Glüsig			X	
Lüneburger Heerstr.			X	



**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des  
Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde  
OT Bebertal**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Am alten Markt	X			
Am Drei	X			
Am Kamp	X			
Am Reiherdieck	X			
Am Rüsterberg	X			
Am Sportplatz	X			
An der Krempe	X			
Eiche	X			
Friedensstraße B245		X		
Hüsig	X			
Im Winkel	X			
Querstraße	X			
Reihe K1150			X	
Rottmersleber Straße K1150			X	
Sackgasse	X			
Steinwerke	X			
Waldsiedlung	X			
Ziegelei	X			
Zum Stobenbrunnen	X			
Annemonenweg	X			
Am Löbenberg	X			
An der Beber K1152			X	
Auf der Sorge K1152			X	
Burgstraße	X			
Das Amt	X			
Klus	X			
Ringstraße	X			
Schäferei	X			
Vor der Scheue	X			
Am Burgwall	X			
Am Sandberg	X			
Am Thie	X			
Haldensleber Straße B245		X		
Wellenbergstraße	X			
Zur Zollstange	X			

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des  
Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde  
OT Bornstedt**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Achtstraße	X			
An der Kirche	X			
Breite Straße L24		X		
Haldensleber Straße L24		X		
In Sack	X			
Im Winkel	X			
Kleine Straße	X			
Nordgermersleber Weg	X			
Ringstraße	X			
Hauptstraße L24		X		
Hauptstraße Gem	X			
Am Mühlenweg	X			
Druxberger Weg	X			
Zum Anger	X			
Zum Wehr	X			

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der  
Gemeinde Hohe Börde  
OT Eichenbarleben/Mammendorf**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Parkring	X			
Gartenweg	X			
Zum Tal	X			
An d. Kirchen	X			
Parkstraße (K 1155)			X	
Am Tieg	X			
Rosenweg	X			
Zum Schloß	X			
Bornstedter Straße (B 1)		X		
Westerwiesenweg	X			
Morgenstraße	X			
Tulpenweg	X			
Im Winkel	X			
Abendstraße	X			
Magdeburger Straße (B 1)		X		
Schackensleber Straße (K 1155)			X	
Schackensleber Straße (M)	X			
Neue Straße	X			
Alte Dorfstraße	X			
Drackenstedter Straße (L 45)		X		
Nelkenweg	X			
Darrweg (M)	X			
Dorfstraße (M)	X			
Santersleber Weg (M)	X			
Schulstraße (M)	X			
Thomas-Müntzer-Straße (M)K1 164			X	
Kleine Siedlung (M)	X			
Am Busch	X			
Im Ring	X			
Birkenweg	X			
Kiefernweg	X			
Ahornweg	X			
Erlenweg	X			
Buchenweg	X			
Akazienweg	X			
Kastanienweg	X			
Ulmenweg	X			
Ackerstraße	X			
Zum Felde	X			
Schmale Seite	X			
Ochtmersleber Weg	X			
Am Teich (M)	X			

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des  
Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde  
OT Groß Santerleben**

Straßenname	Straßenverzeichnis )			
	I	II	III	IV
Amselweg	X			
Auf der Badekuhle	X			
Dorfstraße	X			
Drosselweg	X			
Gartenweg	X			
Grüne Straße	X			
Haldensleber Weg (K 1158)			X	
Hauptstraße (K 1150)			X	
Kirchstraße	X			
Lindenplatz	X			
Mammendorfer Weg	X			
Mittelstraße	X			
Ringweg	X			
Wellner Weg	X			
Zum Krug	X			

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der  
Gemeinde Hohe Börde  
OT Hermsdorf**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Ahornweg	X			
Akazienweg	X			
Am Elbepark			X	
Am Knühl			X	
Am Schrebergarten	X			
Am Wall (K 1150)			X	
An der Feuerwehr	X			
An der Wuhne	X			
Bäckerberg	X			
Birkenweg	X			
Bockwindmühlenplatz	X			
Braunschweiger Straße	X			
Buchenweg	X			
Burger Straße	X			
Eibenweg	X			
Eichenweg	X			
Erlenweg	X			
Eschenweg	X			
Genossenschaftsstraße	X			
Gersdorfer Straße	X			
Grüne Straße	X			
Gutensweger Straße	X			
Helmstedter Straße	X			
Irxleber Straße (K 1163)			X	
Kammbergweg	X			
Kastanienweg	X			
Kirchstraße	X			
Lindenplatz	X			
Mittelstraße	X			
Mühlberg	X			
Mühlenstraße	X			
Neue Straße (K 1150)			X	
Palucki Straße	X			
Poststraße	X			
Teichweg	X			
Ulmenweg	X			
Wanzleber Straße	X			
Zur alten Mühle	X			
Zum Seeblick	X			

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes  
der Gemeinde Hohe Börde  
OT Hohenwarsleben**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Abendstraße (K 1150)			X	
Am Sportplatz	X			
Amselweg	X			
Asternweg	X			
Auf dem Liethe	X			
Bäckerberg	X			
Berliner Allee				X
Braunschweiger Straße				X
Burger Straße				X
Dahlenwarsleber Straße (L 47)		X		
Dahlienstraße	X			
Fliederweg	X			
Faldenleber Straße				X
Hannoversche Straße				X
Hermsdorfer Straße (K 1150)			X	
Hermsdorfer Weg	X			
Im Winkel	X			
Irxleber Straße (L 47)		X		
Karl-Marx-Straße Gemeinde	X			
Karl-Marx-Straße Nr. 1-10 (L 47)		X		
Kirchstraße	X			
Krokusweg	X			
Lilienstraße	X			
Magdeburger Straße				X
Morgenstraße	X			
Mühlenweg	X			
Mühlenweg	X			
Nelkenweg	X			
Neue Straße (K 1150)			X	
Primelweg	X			
Privatweg	X			
Rasthof	X			
Rasthofweg	X			
Rosengasse	X			
Schönebecker Straße				X
Schulstraße	X			
Sonnenblumenhöhe	X			
Stendaler Straße				X
Tulpenweg	X			
Umgehungsstraße (K 1150)			X	
Veilchenweg	X			
Wanzleben Straße				X
Wommersdorfer Straße				X
Ziegelei	X			
Zum Rauckler				X

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der  
Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Abendstraße (L 47)		X		
Ahornweg	X			
Alte Mühle	X			
Am Graben	X			
Am Kreuzberg	X			
Am Markt				
Am Schnarsleber Weg	X			
Am Stadtfeld	X			
Am Stausee	X			
Am Wildpark	X			
An der Quetsche	X			
Asternweg	X			
Birkenweg	X			
Bördestraße	X			
Buchenweg	X			
Darwiesenstraße	X			
Erlenweg	X			
Fasanenweg	X			
Gang	X			
Gartenweg	X			
Gewerbestraße			X	
Helmstedter Straße (B 1)		X		
Hohenwarsleber Chaussee (L 47)		X		
Hopfenbreite	X			
Im Fuchstal	X			
Kastanienallee	X			
Kirchstraße	X			
Lindenweg	X			
Mainzer Privatweg	X			
Morgenstraße	X			
Neuer Weg	X			
Niederndodeleber Straße (K 1163)		X		
Oberes Sülztal	X			
Osterwiesenstraße	X			
Platanenweg	X			
Ringstraße	X			
Rosenweg	X			
Siegweg	X			
Stadtweg	X			
Stuckefeldstraße	X			
Sternenweg	X			
Trappenweg	X			
Tulpenweg	X			
Weizengrund	X			
Zeppelinstraße	X			

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der  
Gemeinde Hohe Börde  
OT Niederndodeleben**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Ahornweg	X			
Albin-Brandes-Straße	X			
Am Bahndamm		X		
Am Kantorgarten	X			
Am Mühlenberg	X			
Am Stadtberg	X			
An den Röthen	X			
August-Bebel-Straße	X			
Bahnhofstraße	X			
Bahnhofstraße (K 1163)		X		
Berendsen	X			
Birkenweg	X			
Bördering	X			
Buchenweg	X			
Dachsweg	X			
Diesdorfer Weg	X			
Domersleber Straße	X			
Eichenbreite	X			
Eschenweg	X			
Fr.-Ebert-Straße	X			
Friedensstraße (L 49)		X		
Fuchsweg	X			
Gänseweg	X			
Gartenweg, Seitenwege	X			
Gartenweg, Durchgangsstraße		X		
Goethestraße	X			
Grube	X			
Hagenwinkel	X			
Hohendodeleber Straße (K 1163)		X		
Im Cönterstieg	X			
Im Lämmertal	X			
Im Schrotetal				
Irxleber Straße (K 1163)		X		
K.-Liebknecht-Straße	X			
Kaninchenweg				
Kantorberg				
Karl-Marx-Straße	X			
Kastanienweg	X			



Kirchhof	X			
Kirchplatz	X			
Kirschweg	X			
Kurze Straße	X			
Lessingweg	X			
Lindenstraße	X			
Magdeburger Straße (L 49)		X		
Martin Luther Straße	X			
Menndorfer Weg	X			
Mittelstraße	X			
Mühlenweg	X			
Niem. Priv. Weg	X			
Obere Gehrecken	X			
Olvenstedter Weg	X			
Pascheberg	X			
Rebhuhnweg	X			
Ringstraße, südlicher Abschn.	X			
Ringstraße K1163		X		
Rodensleber Straße (L 49)		X		
Rosenweg	X			
Schäferbreite	X			
Schillerstraße	X			
Schnarsleber Straße (K 1163)		X		
Schulstraße	X			
Untere Gehrecken	X			
Walter-Rathenau-Str. Gemeindestr.	X			
Walter-Rathenau-Str. (L 49)		X		
Wellener Straße	X			
Wellener Weg	X			
Wiesenweg	X			
Winkel	X			
Wollgasse	X			
Wartbergstraße	X			
Wollgasse	X			
Wartbergstraße	X			

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des  
Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde  
OT Nordgermersleben**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Alte Sorge	X			
Am Graben	X			
An der Feldscheune	X			
Bahnhofstraße K1153			X	
Bebertaler Straße K1152			X	
Birkenweg	X			
Bornstedter Weg	X			
Dönstedter Weg	X			
Eichenbarleber Weg	X			
Emdener Feldweg				
Hauptstraße K1153			X	
Krugstraße	X			
Müggensburg	X			
Mühlenweg	X			
Am Thie	X			
Ratzenberg	X			
Rothensee	X			
Sellstedtstraße	X			
Tundersleber Weg	X			
Twedge	X			
Vor der Rheine	X			
Zum weißen Schacht	X			
OT Tundersleben				
Tundersleber Straße B1		X		
Zum Gut	X			
Zum Winkel	X			
OT Brumby				
Brumbyer Straße B1		X		

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der  
Gemeinde Hohe Börde  
OT Ochtmersleben**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Alte Dorfstraße	X			
Am Bahnhof			X	
Am Bauerngraben	X			
Am Kirchengberg	X			
Am Sportplatz	X			
An der Tränke	X			
Bahnhofstraße (K1155)			X	
Birkenweg	X			
Drackenstedter Weg	X			
Fabrikweg	X			
Gartenstraße	X			
Hermisdorfer Weg	X			
Hohlweg	X			
Im Winkel	X			
Kurze Straße	X			
Mammendorfer Straße	X			
Mühlenweg	X			
Otto-Grotewohl-Straße	X			
Parkstraße	X			
Schmiedestraße	X			
Wellener Weg	X			
Wiesenweg	X			

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des  
Winterdienstes der Gemeinde Hohe Börde  
OT Rottmersleben**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Ackendorfer Straße L44		X		
Altes Dorf	X			
Alter Klein-Santersleber Weg	X			
An der Olbe K1151			X	
Eierstraße	X			
Gartenweg	X			
Hauptstraße L24		X		
Großer Winkel	X			
Kastanienweg	X			
Myckenburg	X			
Siedlung	X			
Straße des Friedens	X			
Thomas-Müntzer-Straße	X			
Vor dem Tore K1150			X	
Zum Olbetal	X			
Zum Siekweg	X			
Fuhrmannsweg	X			
Zum Sportplatz	X			
An der Wassermühle	X			
Bornstedter Straße	X			
Kleiner Winkel	X			
Thomas-Müntzer-Platz	X			
Twedge	X			
Bergkrug	X			
Alter Sportplatz	X			
Nordgermersleber Weg K1163			X	
Fabrikantenweg	X			

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes  
der Gemeinde Hohe Börde  
OT Schackensleben**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
An der Olve	X			
Bahnhofstraße K1150			X	
Bergstraße	X			
Berliner Straße	X			
Eichenbarleber Straße K1155			X	
Gartenstraße	X			
Am Sportplatz	X			
Hauptstraße	X			
Kurze Straße	X			
Lindenweg	X			
Dorfstraße	X			
Platz des Friedens	X			
Ringweg	X			
Groß-Santersleber-Straße K1150			X	
Gutsweg	X			
Thielestraße	X			
Kirchenwinkel	X			
Weidenweg	X			
Wiesenweg	X			
Neue Siedlung	X			
Ackendorfer Straße	X			
Rottmersleber Straße K1151			X	

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der  
Gemeinde Hohe Börde  
OT Wellen**

Straßenname	Straßenverzeichnis			
	I	II	III	IV
Am Teichhof	X			
Amselweg	X			
August-Bebel-Weg	X			
Bahnhof	X			
Birkenweg	X			
Brunhildweg	X			
Buchenweg	X			
Burgende	X			
Burgweg	X			
Dorfstraße	X			
E.-Thälmann-Straße (Gem.)	X			
E.-Thälmann-Straße (L 46)			X	
Ferdinand-Lentjes-Straße	X			
Fliederweg	X			
Gartenweg	X			
Guntherstraße	X			
Hagenstraße	X			
Hemsdorfer Weg	X			
Im Winkel	X			
Irxleber Siedlung	X			
Irxleber Weg	X			
Kleine Straße	X			
Krimhildstraße	X			
Lüneburger Straße	X			
Meisenweg	X			
Mühlenweg	X			
Nibelungenstraße	X			
Niederndodeleber Weg	X			
Schwalbenweg	X			
Siegfriedstraße	X			
Thomas-Müntzer-Straße (L 46)		X		
Thomas-Müntzer-Straße (Gem.)	X			
Auf der Noah	X			

Beschluss Nr. 1706 / 2019 des Gemeinderates Hohe Börde vom 19.03.2019

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 26.03.2019



.....  
Trittel  
Bürgermeisterin



04. April 2019

Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist am .....  
dem Landkreis Börde angezeigt worden.